

ng hat seinen Sitz in Altona. Dem 116, welchem statutenmäßig zusteht, besteht gegenwärtig aus: H. Jessen und

s ist die Unterstüßung der und durch das Gesek vom Der Vorstand besteht aus: H. Harz, Cassirer; H. Jessen, 2.

erbes-Ordnung vom 29. Mai (Aelterleute) wir gleichzeitg

. Wödemann, Königl. 254. kerst. 1.

ters, Präsidentengang 2b, 2.; enburgerst. 12a; J. J. W. 1. Fischerst. 21.

H. W. Kühne, Schu- Grund, Angerst. 40.

Daase, gr. Mühlenst. 30; H. 2. st. 218; C. F. W. Evers, Koch, Adolphst. 39; A. P. O. Akerstraße 6; J. F. Kemmer, seit 8; J. C. Baum (Vole),

Lehmann, gr. Gärtnerst. 101; J. C. Z. Behrmann, Allee 201.

miller, F. G. Solbrig, gr. 7. Gohrs, H. Mühlenst. 48.

Jong, Amalienst. 15; L. H. tenst. 4; C. P. Z. Beckmann st. 15. H. C. J. F. Helms st. 41a.

Muz sen., Grüneft. 10; 214.

l. Blant, Adlerst. 69.

erich, Reichst. 3; A. H. 3.

is (Obermeister), Allee 85; 176; F. W. Rauch (Keller- J. F. C. Timm (Kadenmstr.) . Bierneßst (Kadenmeister)

er 1870 begründete hiesige 871 festgesetzt und ist auf Reich umfassenden Kaiser-

n des letzten Krieges und heit diejenige, welche erfor-

ntsprechenden Lebensberufs 8000 ρ und fließen ihm

der unterstützten Inwaliden anwalt Stellmacher, Vor-

, B. Geßte, Rechtsanwalt

erstraße, sowie das frühere Johannisstraße.

und sämtliche Ortshaupten

1: die Besitzveränderungen; ferner bei den Grund-

von Grundrissen aus den lichen Vermessungen. Die

che, in den Stunden von alter-Controleur und Beed.

te n p f l e g e. (Befindet sich Warnholtz, Frau Pastor

fürer; George Baur, Be- zimmer.

G. H. Siebeling, Präses, fr. Beckmann, Cassirer. 36. — In der mit diesen Angehörige kranker Kinder

bringen dieselben in die Klinik, die dort unentgeltlich ärztlichen Rath und auf Verlangen auch Arznei unjont erhalten. — Jedes kranke Kind hat Zutritt Morgens von 9—10 Uhr. — Der Arzt hat das Recht der Abweisung, sowie der Bestimmung, ob die Arznei unentgeltlich verabreicht werden soll.

Kirchen und Friedhöfe, siehe Gotteshäuser, Seite 250.

Krahe, sädtische, besitzt Altona zwei, welche verpachtet werden. Der größte, 20,000 Pfund tragfähig, befindet sich an der holländ. Reibe; der kleinere mittelst Wasserdruck arbeitende, befindet sich beim Fischmarkt an der Elbbrücke, der indessen nur Lasten bis zu 5000 Pfund schwer heben darf. Die Gebäuretage ist an den betreffenden Plätzen ausgehängt.

Krankenhaus, Altonaer, Allee. Durch milde Beiträge erbaut. Eröffnet den 1. September 1861 Krankenhaus-Commission: vom Magistrat Senator W. G. Kopitsch; vom Stadtverordneten-Collegium C. B. Clemens und Dr. Erdmann. Oberärzte: für die medicinische Station Dr. F. Kaeßner, für die chirurg. Station Dr. A. G. J. v. Thaden. Assistenten: für die medicinische Station Dr. A. Rod, für die chirurg. Station Dr. Martens. Inspector: H. R. Schulze.

Im Jahre 1870 wurden an Kranken aufgenommen 1840, von diesen wurden entlassen 1643, es starben 197.

Regulativ für die Aufnahme und Entlassung der Kranken.

§ 1. Die Aufnahme in das Krankenhaus kann unter den nachstehenden Bedingungen Allen gewährt werden, welche entweder heilbar sind, oder deren Krankheitszustand durch die Aufnahme zu bessern oder zu erleichtern ist. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Kinder unter 8 Jahren, Frauen, deren Niederkunft bevorsteht, und unheilbare Sieche. Die Aufnahme eines Kindes unter dem angegebenen Alter ist jedoch alsdann zulässig, wenn die Schwierigkeit einer an dem Kinde vorzunehmenden Operation dessen Aufnahme besonders wünschenswerth erscheinen läßt, sowie wenn die Mutter des Kindes in das Krankenhaus aufzunehmen ist und entweder Beider Zustand eine gleichmäßige Behandlung (z. B. bei Syphilis, Krätze etc.) erforderlich macht oder (z. B. bei Säuglingen) das Verbleiben des Kindes bei der Mutter nothwendig erscheint.

§ 2. Darüber, ob ein Kranker nach Beschaffenheit seines Krankheitszustandes sich zur Aufnahme eignet, entscheidet allein der Oberarzt der betreffenden Abtheilung.

§ 3. Nach der Höhe des zu leistenden Beitrages werden die Kranken als Kranke 1., 2., 3. Classe aufgenommen. Kranke der 1. Classe zahlen einen Beitrag von 1 ρ 15 ρ täglich. Sie erhalten die für dieselben eingerichteten Einzelzimmer und eine besondere Diät. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für denselben angenommen wird, oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 24 ρ täglich zu zahlen. Für die Bäder, welche nicht in gewöhnlichen fasten, warmen oder ruffischen Dampfädern besichen, wird gleichfalls nach Verhältniß der auf dieselben verwendeten Kosten besonders vergütet. Alles Uebrige gewährt die Anstalt. Kranke der 2. Classe zahlen einen Beitrag von 20 ρ täglich, wofür die Anstalt sämtliche Bedürfnisse derselben übernimmt. Sie erhalten Zimmer von 2—4 Betten und die gewöhnliche Krankendiät. Kranke der 3. Classe zahlen für sämtliche ihnen von der Anstalt zu gewährenden Bedürfnisse einen Beitrag von 12 ρ 1/2 ρ täglich. Sie erhalten, wenn nicht ihr Krankheitszustand die Aufnahme in kleineren Zimmern erfordert, die großen Krankensäle. Kranke von auswärtigen Orten und Commünen, sowie öffentliche Spitalitische Mädchen zahlen in der 2. Classe täglich 25 ρ und in der 3. Classe täglich 18 ρ . (Vaut Stadtcollegienbeschluß vom 29. März 1865.) Für jeden Krankenträger kostet die ganze Kur 2 ρ . Verlangt derselbe ein Privatzimmer, so vergütet derselbe 7 ρ 15 ρ . Leidet ein Krankenträger gleichzeitig an einer anderen Krankheit, welche seinen längeren Aufenthalt in der Anstalt erforderlich macht, so wird für die Krankfur nicht besonders bezahlt. (Diese Kranken werden seit December 1870 im Krankenhaus vergl. Seite 256 behandelt.) Die in das Irrenhaus Aufzunehmenden bezahlen je nach den Anprüchen, die in Betreff der Aufnahme und Wartung derselben gemacht werden, einen Beitrag von 12 ρ 1/2 ρ bis 2 ρ täglich.

§ 4. Der Tag der Aufnahme wird zum Vollen, dagegen der Tag der Entlassung nicht gerechnet.

§ 5. Für den Transport nach der Anstalt hat der Kranke selbst zu sorgen.

§ 6. Die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt kann täglich von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr erfolgen. Außer dieser Zeit nur dann, wenn durch die Bescheinigung des Arztes (vgl. § 7) die Aufnahme als dringend bezeichnet wird. Der Regel nach wird ein Kranker nicht eher aufgenommen, bis die Bedingungen der Aufnahme (vgl. § 7) erfüllt worden sind.

§ 7. Die Anmeldung eines Kranken muß in der Anstalt bei dem Inspector geschehen. Der die Aufnahme eines Kranken beantragt, hat 1) durch ein Attest des Arztes darzuthun, daß dessen Aufnahme in das Krankenhaus erforderlich ist, und 2) bei Kranken, welche hieselbst fest wohnhaft sind und nicht für Rechnung der Commüne oder einer Corporation aufgenommen werden sollen, erforderlichen Falles durch Deposition oder durch Bürgschaft Sicherheit dafür zu leisten, daß die Verpflegungsgelder an die Anstalt bezahlt werden. Die Sicherheit ist mindestens für einen Zeitraum von 28 Tagen zu übernehmen. Erfolgt nach Ablauf dieser Zeit keine Erneuerung des Depositums oder der Bürgschaft, oder hat der Bürge die bis dahin fällig gewordenen Verpflegungsgelder unberichtigt gelassen, so wird der Kranke, wenn sein Zustand dies gestattet, aus der Anstalt entlassen; im entgegengesetzten Falle aber auf Rechnung des hiesigen Armenwesens überführt und den für dessen Rechnung liegenden Kranken gleich behandelt. Die Kranken des hiesigen oder des Ottenener Armenwesens, der Gelellentrunkelnden, der Eisenbahngesellschaft, oder einer anderen hiesigen Corporation, werden aufgenommen, wenn der in diesem Paragraphen sub 1. gedachte Attest und eine schriftliche, in der vorgeschriebenen Form ausgefertigte Acquisition hinsichtlich der Aufnahme eines Kranken für Rechnung der betreffenden Casse beigebracht ist. Ferner werden dieselben in der Regel nur dann aufgenommen, wenn für die Bezahlung der gesammelten Verpflegungskosten bis zu ihrer Entlassung Sicherheit gegeben ist. Bedürfen sie der polizeilichen Erlaubnis, um sich hier aufzuhalten, so müssen sie außerdem die ihnen erteilte Erlaubnis zum Aufenthalt nachweisen.

§ 8. Durch seine Aufnahme unterwirft sich der Kranke den für die Krankenanstalt bestehenden Vorschriften und namentlich der in den Krankenzimmern angeordneten Hausordnung.

§ 9. Die Entlassung der Kranken erfolgt, abgesehen von den Fällen, in welchen sie wegen ungebührlichen Betragens derselben (vgl. § 7 des Regulativs) geschieht, nach deren Wiedergenehung, oder wenn sie als unheilbare Sieche erkannt sind.